

# **P O L I Z E I V E R O R D N U N G**

**ÜBER DIE AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN  
SICHERHEIT UND ORDNUNG AUF UND AN DEN STRAßEN,  
GRÜNANLAGEN, AUF GEWÄSSERN UND IM WALD**

**DER STADT**

**MÖRFELDEN-WALLDORF**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Begriffsbestimmungen
- § 3 - Sicherung von Gegenständen
- § 4 - Fahnen, Überspannungen
- § 5 - Tiere
- § 6 - Fahrzeuge
- § 7 - Verunreinigungen
- § 8 - Öffentliche Bedürfnisanstalten
- § 9 - Feuer
- § 10 - Benutzung von Gewässern
- § 11 - Zuständige Behörde für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen
- § 12 - Ordnungswidrigkeiten
- § 13 - Anwendung sonstiger Vorschriften
- § 14 - Inkrafttreten

**P O L I Z E I V E R O R D N U N G**

**ÜBER DIE AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT**

**UND ORDNUNG AUF UND AN DEN STRAßEN, GRÜNANLAGEN, AUF**

**GEWÄSSERN UND IM WALD DER STADT MÖRFELDEN-WALLDORF**

Aufgrund der §§ 37 und 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26.01.1972 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1979 (GVBl. 1980 S. 12), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf am 23.03.1982 die folgende Polizeiverordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch den Herrn Landrat des Kreises Groß-Gerau vom 26.04.1982 hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Grünanlagen, Gewässer und die Wälder im Gebiet der Stadt Mörfelden-Walldorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Fahrbahnen und Gehwege, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen, Rampen und Böschungen, letztere, soweit sie zum Straßenkörper gehören.
- 2) Grünanlagen sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen, Kinderspielplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Anpflanzungen und Badeplätze.
- 3) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle Gewässer im Sinne des § 1 Hessisches Wassergesetz.
- 4) Wald im Sinne dieser Verordnung ist jede Grundfläche im Sinne des § 1 Hessisches Forstgesetz.

## § 3

## Sicherung von Gegenständen

Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u. ä. abgestellte Gegenstände, wie z. B. Blumentöpfe und -kästen, sind gegen das Herabfallen auf die Straße zu sichern, wenn im Falle des Herabfallens aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes Verletzungsgefahr für Personen besteht.

## § 4

## Fahnen, Überspannungen

- 1) Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u. ä. dürfen nur so angebracht werden, daß sie mit elektrischen Freileitungen, Fernsprechfreileitungen, Telegrafienlinien oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen und Personen oder Sachen nicht gefährden oder beschädigen können.
- 2) Die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u. ä. bedarf der Erlaubnis.
- 3) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln u. ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist nicht gestattet.

## § 5

## Tiere

- 1) Die Halter von Tieren oder die Begleitpersonen, haben die Tiere von Grünanlagen (§ 2 Abs. 2) fernzuhalten. Dies gilt nicht für Blindenhunde, soweit befestigte Wege beschriftet werden.
- 2) Das Füttern von Tauben ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen, dies sind die Bereiche

Gärtnerweg/Bauhof	(Stadtteil Mörfelden)
Ecktännchen	(Stadtteil Walldorf)

gestattet.

## § 6

## Fahrzeuge

- 1) Grünanlagen (§ 2 Abs. 2) dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mopeds, Mofas und Fahrrädern befahren werden. Das Schieben von Fahrrädern auf befestigten Wegen in Parkanlagen und Kinderspielplätzen ist gestattet.

- 2) Motorfahrzeuge dürfen den nicht dauerhaft befestigten oder durch Abgrenzungen kenntlich gemachten Wurzelbereich von Straßenbegleitgrün weder befahren, noch dort halten oder parken. Die das Parken regelnden Verkehrsvorschriften bleiben unberührt.

## § 7

### Verunreinigungen

Motor- oder Unterbodenwäsche oder Ölwechsel darf an Kraftfahrzeugen auf Straßen nicht vorgenommen werden.

## § 8

### Öffentliche Bedürfnisanstalten

Der Aufenthalt in öffentlichen Bedürfnisanstalten ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet.

## § 9

### Feuer

- 1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Aufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.
- 2) Stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe - wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi - dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es nicht gestattet, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.
- 3) Das Feuer muss zur Nachtzeit gelöscht sein. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 01. April bis 30. September die Stunden von 22.00 Uhr bis 04.00 Uhr und im dem Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. März die Stunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Dies gilt nicht für eingerichtete Grillplätze.
- 4) Von den Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 3 Satz 1 können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden.

## § 10

## Benutzung von Gewässern

Das Baden in Gewässern ist nur an den durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen gestattet.

## § 11

Zuständige Behörde für die Erteilung von Erlaubnissen  
und die Zulassung von Ausnahmen

Zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen ist der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

## § 12

## Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Gegenstände nicht durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen sichert,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u. ä. anbringt oder als Verantwortlicher anbringen lässt,
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Überspannungen einer Straße ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
  4. entgegen § 4 Abs. 3 Drachen, Windvögel u. ä. in der Nähe elektrischer Freileitungen steigen lässt,
  5. entgegen § 5 Abs. 1 als Halter oder Begleitperson Tiere nicht von Grünanlagen fernhält,
  6. entgegen § 5 Abs. 2 Tauben an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen füttert,
  7. entgegen § 6 Abs. 1 Grünanlagen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mopeds, Mofas und Fahrrädern befährt,
  8. entgegen § 6 Abs. 2 den nicht dauerhaft befestigten oder durch Abgrenzung kenntlich gemachten Wurzelbereich von Straßenbegleitgrün befährt, dort hält oder parkt.
  9. entgegen § 7 auf Straßen eine Motor- oder Unterbodenwäsche oder eine Ölwechsel vornimmt.

- 2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 9 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält, obwohl keine ständige Beaufsichtigung durch volljährige Personen besteht oder die Feuerstelle verlässt, ohne dass Feuer und Glut restlos gelöscht sind,
  2. entgegen § 9 Abs. 2 stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe - wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi - allein oder mit anderen Materialien verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum, leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,
  3. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 Feuer zur Nachtzeit nicht auslöscht,
  4. entgegen § 10 Abs. 1 in einem Gewässer nicht an der durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stelle badet.
  
- 3) Ordnungswidrig handelt schließlich, wer vorsätzlich
 

sich entgegen § 8 in öffentlichen Bedürfnisanstalten nicht nur zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft aufhält.
  
- 4) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Polizeiverordnung können mit Geldbußen bis zu 510,00 € (1.000 DM) belegt werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGBl. S. 80) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister als Ortpolizeibehörde.

## § 13

### Anwendung sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Forstgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes, des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen, des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mörfelden-Walldorf, den 30. März 1982

DER MAGISTRAT

Brehl  
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 07.05.1982  
In Kraft getreten am: 14.05.1982

DER LANDRAT DES KREISES GROß-GERAU

G E N E H M I G U N G

Ich genehmige hiermit gem. § 37 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Polizeiordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grünanlagen, auf Gewässern und im Wald der Stadt Mörfelden-Walldorf.

Blodt  
Landrat